

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 475. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde § 87 Abs. 2c SGB V wie folgt ergänzt:

„Bis zum 29. Februar 2020 ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf diejenigen psychotherapeutischen Leistungen vorzusehen, die im Rahmen des ersten Therapieblocks einer neuen Kurzzeittherapie erbracht werden. Der Zuschlag ist auf die ersten zehn Stunden dieser Leistungen zu begrenzen und für Psychotherapeuten vorzusehen, die für die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden für gesetzlich Versicherte tatsächlich zur Verfügung stehen.“

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden zur Umsetzung des Gesetzesauftrages entsprechende Zuschläge für die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie in einen neuen Abschnitt 35.2.3.2 EBM aufgenommen.

Der neue Zuschlag gemäß der Gebührenordnungsposition 35591 wird in die sechste Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM aufgenommen und ist somit auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig.

Die Zuschläge gemäß den Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 werden in einen neuen Abschnitt 35.2.3.1 EBM überführt.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.